

## Haushaltssatzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal für das Haushaltsjahr 2019

I. Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am 30.04.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Haushaltsjahre	2019	2020
----------------	------	------

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltjahre 2019/2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	25.999.253 Euro	27.140.135 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	28.183.194 Euro	29.213.519 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-2.183.941 Euro	-2.073.384 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	565.562 Euro	1.183.360 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	347.906 Euro	1.048.513 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	217.656 Euro	134.847 Euro
- Gesamtergebnis auf	-1.966.285 Euro	-1.938.537 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro	0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	2.414.392 Euro	2.199.235 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro	0 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	448.107 Euro	260.698 Euro

im Finanzaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.511.756 Euro	25.285.049 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.012.136 Euro	24.921.058 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	499.620 Euro	363.991 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.466.520 Euro	7.188.670 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.785.275 Euro	8.606.446 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.318.755 Euro	-1.417.776 Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-819.135 Euro	-1.053.785 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.292.000 Euro	0 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.802.352 Euro	470.484 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-510.352 Euro	-470.484 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-1.329.487 Euro	-1.524.269 Euro

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 Euro 0 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf 4.051.746 Euro 1.020.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

2.500.000 Euro 2.500.000 Euro

## § 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlicher Betrieb (Grundsteuer A) auf	300 Prozent	300 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	450 Prozent	450 Prozent
Gewerbesteuer auf	400 Prozent	400 Prozent

Hohenstein-Ernstthal, den 14.05.2019

Klug  
Oberbürgermeister

**II.** Das Landratsamt des Landkreises Zwickau hat mit Bescheid vom 06.05.2019 Az.: 1080/092.121/G12 - 01/19 Zet die Gesetzmäßigkeit der vorgelegten Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltjahre 2019 und 2020 im Hinblick auf den zu wahren Haushaltshaushalt unter folgenden Auflagen bestätigt:

1. Die Stadt hat bis spätestens zum 28.06.2019 die Aufstellung des Jahresabschlusses 2014 gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde zu belegen.
2. Die Stadt hat der Rechtsaufsichtsbehörde bis zum 30.07.2019 den aktualisierten Zeitablaufplan zur Erarbeitung der noch offenen Jahresabschlüsse vorzulegen, der gewährleistet, dass die Stadt bis 2022 die Jahresabschlüsse in der vorgegebenen Frist auf- und feststellt.

Genehmigungen waren nicht zu erteilen.

Die Haushaltssatzung für die Haushaltjahre 2019 und 2020 wird gemäß § 76 SächsGemO öffentlich bekannt gemacht.

**III.** Der Haushaltssatzung für die Haushaltjahre 2019 und 2020 liegt in der Zeit vom 04.06.2019 bis 12.06.2019 im Bürgerbüro im Stadthaus Hohenstein-  
Ernstthal, Altmarkt 30, während der folgenden Öffnungszeiten zur kostenlosen Einsicht für jedermann öffentlich aus:

Montag:	09:00 – 12:00 Uhr	Dienstag:	09:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch:	09:00 – 15:00 Uhr	Donnerstag:	09:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	09:00 – 13:00 Uhr	Sonnabend:	09:00 – 11:00 Uhr

**IV.** Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Hohenstein-Ernstthal, den 14.05.2019

Klug  
Oberbürgermeister